

# **BVGer D-4310/2014 vom 19. Mai 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-05-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4310\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4310_2014)

FR: TAF D-4310/2014 du 19 mai 2015

IT: TAF D-4310/2014 del 19 maggio 2015

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Asylgesetz (AsylG, SR 142.31) durch das BFM bzw. das SEM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können im Anwendungsbereich des AsylG die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2**

Die Beschwerdeführenden sind legitimiert; auf ihre frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

### **E. 3**

Die Beschwerdeeingabe richtet sich ausschliesslich gegen die Ablehnung der Asylgesuche, die Feststellung der Vorinstanz, die Beschwerdeführenden erfüllten die Flüchtlingseigenschaft nicht, sowie die Anordnung der Wegweisung. Die Frage des Vollzugs der Wegweisung bildet damit nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

## **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

## **E. 5.1**

Die Beschwerdeführenden machen zur Begründung ihrer Asylgesuche unter anderem geltend, im Verlauf des libyschen Bürgerkriegs seien sie durch revolutionäre Milizen bedroht worden, die zudem ihr Haus im Viertel Ghargour in Tripolis besetzt hätten. Dabei geht aus den Vorbringen hervor, sie seien insofern besonders gefährdet gewesen, als der Beschwerdeführer nicht nur dem gleichen Stamm wie der ehemalige libysche Machthaber Muammar al-Gaddafi angehöre, sondern mit diesem persönlich verwandt gewesen sei. Die Grossmutter des Beschwerdeführers und die Mutter von Muammar al-Gaddafi seien Schwestern gewesen.

## **E. 5.2**

In der angefochtenen Verfügung wird ausschliesslich darauf abgestellt, dass der Beschwerdeführer dem gleichen Stamm wie Muammar al-Gaddafi angehöre. Dies wurde vom BFM mit der Einschätzung verbunden, es sei nicht von einer Kollektivverfolgung gegen Mitglieder des Stammes von Muammar al-Gaddafi namens al-Gaddadfa auszugehen. Indessen wurde in der angefochtenen Verfügung mit keinem Wort erwähnt, dass der Beschwerdeführer den genannten Verwandtschaftsgrad zur Person von Muammar al-Gaddafi geltend machte. Auch im Rahmen der Vernehmlassung hat die Vorinstanz die Gelegenheit nicht ergriffen, auf diesen Gesichtspunkt einzugehen, der in der Beschwerdeschrift besonders hervorgehoben wurde. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz sich darauf beschränkte, auf eine allfällige Gefährdung des Beschwerdeführers aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Stamm der al-Gaddadfa der rund 170'000 Angehörige umfasst (vgl. Rudolf Chimelli, Die Macht der Stämme, in: Süddeutsche Zeitung vom 31. März 2011, S. 7) - einzugehen, während der geltend gemachte konkrete Verwandtschaftsgrad nicht weiter berücksichtigt wurde.

## **E. 5.3**

Nach dem Zusammenbruch des libyschen Regimes im Jahr 2011 wurden ranghohe Personen aus dem familiären und weiteren Umfeld von Muammar al-Gaddafi durch die revolutionären Gruppierungen verfolgt, verhaftet und zum Teil getötet. Personen, die aus tatsächlichen oder auch nur vermeintlichen Gründen der Nähe zum Regime verdächtigt wurden, hatten willkürliche Verhaftung und Vertreibung zu gewärtigen (vgl. etwa Amnesty International, Report 2012, S. 217 ff. [AI-Index: POL 10/0001/2012]; International Crisis Group, Holding Libya Together: Security Challenges after Qadhafi. Middle East/North Africa Report N°115 vom 14. Dezember 2011, S. 1 ff.). Repräsentanten des Gaddafi-Regimes werden auch zum heutigen Zeitpunkt noch strafrechtlichen Verfahren unterworfen, was grundsätzlich als legitim zu erachten ist. Indessen wird davon berichtet, dass den Beklagten oftmals selbst die minimalsten Verfahrensrechte verwehrt werden und in der Haft die Gefahr von Misshandlung und Folter droht (Amnesty International, Report 2014/15, S. 229 ff. [AI-Index: POL 10/0001/2015]). Angesichts dessen wäre die im

vorliegenden Fall geltend gemachte Gefährdung sollte sich die enge verwandtschaftliche Beziehung des Beschwerdeführers zur Person des ehemaligen libyschen Machthabers Muammar al-Gaddafi als glaubhaft erweisen rechtlich allenfalls unter dem Begriff der Reflexverfolgung einzuordnen und zu beurteilen (vgl. BVG 2010/57 E. 2.5, Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 21 E. 3b/aa, EMARK 2000 Nr. 9 E. 5a).

#### **E. 5.4**

Im genannten Zusammenhang wird seitens der Beschwerdeführenden geltend gemacht, die Grossmutter des Beschwerdeführers und die Mutter von Muammar al-Gaddafi seien Schwestern. Mithin wäre der Beschwerdeführer ein Cousin zweiten Grades des am 20. Oktober 2011 gewaltsam ums Leben gekommenen ehemaligen libyschen Machthabers. Sollte sich dieses Vorbringen als glaubhaft erweisen, so würde der Beschwerdeführer nicht bloss dem weitverzweigten und zahlenmässig umfangreichen Stamm der al-Gaddafi angehören, sondern wäre dem persönlichen familiären Umfeld von Muammar al-Gaddafi zuzurechnen, das allenfalls einige Dutzend Personen umfassen dürfte. Angesichts verschiedener Photographien, die der Beschwerdeführer der Vorinstanz als Beweismittel übergab und die ihn selbst sowie Angehörige seiner engsten Familie (so etwa seine Mutter und seine Schwester) mit Muammar al-Gaddafi sowie einem Sohn desselben zeigen sollen, wäre mit erheblicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass auch ein gewisser persönlicher Kontakt bestand.

#### **E. 5.5**

Allerdings erscheint die behauptete verwandtschaftliche Beziehung des Beschwerdeführers zur Person von Muammar al-Gaddafi zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausreichend klar belegt. Ob auf den eingereichten, nicht datierten aber jedenfalls einige Jahre alten Photographien neben Muammar al-Gaddafi tatsächlich der Beschwerdeführer, seine Mutter und weitere Familienangehörige zu sehen sind, lässt sich nicht zweifelsfrei beurteilen. Auch die Aussagen der Beschwerdeführenden anlässlich der durchgeführten Anhörungen lassen nicht zuletzt mangels diesbezüglicher Fragen seitens der Vorinstanz keine entsprechende Beurteilung zu. Hingegen ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer und dessen Familie in Libyen einen gewissen Bekanntheitsgrad haben dürften, sollte die behauptete verwandtschaftliche Beziehung zur Person von Muammar al-Gaddafi zutreffend sein. Somit sollte es der Vorinstanz möglich sein, entsprechende Abklärungen zu tätigen, die zu den erforderlichen Erkenntnissen führen.

#### **E. 5.6**

Es ist als notorisch zu bezeichnen, dass in Libyen unter dem Regime von Muammar al-Gaddafi über einen langen Zeitraum hinweg und in grosser Zahl verschiedenste Formen von gravierenden Verletzungen der Menschenrechte begangen wurden. Zu den Merkmalen des Regimes gehörte auch, dass nahe Verwandte des Machthabers in höchsten Staatsämtern tätig waren; insbesondere hatten einige Söhne hohe Führungspositionen in den Sicherheitskräften des Regimes inne. Im Rahmen seiner Anhörungen im vorinstanzlichen Verfahren gab der Beschwerdeführer an, seine eigene Familie habe mit der Politik nichts zu tun gehabt. Er selbst habe Studien in Politikwissenschaften und Projektmanagement abgeschlossen und zwischen 2006 und 2011 als Angestellter bei der Finanzkontrolle staatlicher libyscher Unternehmen gearbeitet. Nach der Revolution sei er von seinen eigenen Verwandten als Verräter bezeichnet und bedroht worden, weil er nicht am Krieg

teilgenommen habe. Sollte sich ergeben, dass der behauptete Verwandtschaftsgrad zur Person von Muammar al-Gaddafi als glaubhaft zu erachten ist, würde sich jedoch angesichts der erheblichen Einbindung des familiären Umfelds von Muammar al-Gaddafi in die Führung staatlicher Institutionen und insbesondere der libyschen Sicherheitskräfte die Frage stellen, ob die Angaben des Beschwerdeführers zu seinen persönlichen Verhältnissen den Tatsachen entsprechen. Dabei wäre auch der Frage nachzugehen, ob er tatsächlich, wie geltend gemacht, im libyschen Bürgerkrieg keine aktive Rolle einnahm. In diesem Zusammenhang ist auf die Aussage anlässlich der Befragungen im vorinstanzlichen Verfahren hinzuweisen, wonach die Beschwerdeführenden in einem Viertel der Stadt Tripolis namens Ghargour gewohnt hätten, in dem hauptsächlich Offiziere und Verantwortliche des staatlichen Regimes gelebt hätten. Sollte eine asylrelevante Gefährdung des Beschwerdeführers in Libyen zu bejahen sein, wäre folglich in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob allenfalls Gründe für einen Ausschluss vom Asyl im Sinne von Art. 53 AsylG gegeben sein könnten. Auch diesbezüglich ist festzustellen, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine ausreichenden Erkenntnisse vorliegen. Es wird Aufgabe der Vorinstanz sein, die entsprechenden Abklärungen durchzuführen.

#### **E. 5.7**

Somit ist festzustellen, dass der entscheidungswesentliche Sachverhalt nicht ausreichend und vollständig abgeklärt wurde und bei der Beurteilung der Asylgesuche der Beschwerdeführenden nicht alle relevanten Aspekte berücksichtigt wurden. Das SEM ist daher aufzufordern, die entsprechenden Massnahmen durchzuführen und gestützt auf deren Ergebnisse die Asylgesuche neu zu beurteilen.

#### **E. 6**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insofern gutzuheissen, als damit die Aufhebung der angefochtenen Ziffern 1-3 der Verfügung vom 30. Juni 2014 beantragt wird, und die Sache ist zur erneuten Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

#### **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

#### **E. 7.2**

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zugesprochen werden (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) und die angesichts des Aufwandes als angemessen erscheinende Kostennote des Rechtsvertreters vom 21. November 2014 ist die Parteientschädigung auf Fr. 2'622.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Dieser Betrag ist den Beschwerdeführenden durch das SEM zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)